

Bekanntmachungstext Feststellung des Nichtbestehens einer UVP-Pflicht

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht für die Ascheumlagerung in ein weiteres Klärschlammbecken als Planänderung zu der Sanierung der Klärschlammflächen Buchenhofen in Wuppertal

Bezirksregierung

54.04.04.03-Buchenhofen-16

Im Rahmen der Sanierung der Klärschlammflächen Buchenhofen in Wuppertal, welche bereits am 22.04.2024 durch die Bezirksregierung Düsseldorf planfestgestellt worden ist, plant der Wupperverband, die Asche aus der Schlammfläche I auch in die Klärschlammfläche BIII.4 umzulagern. Planfestgestellt ist lediglich, dass die Asche von der Klärschlammfläche I in die Flächen BIII.1 und BIII.2 umgelagert werden soll.

Der Wupperverband hat entsprechend mit Datum vom 06.05.2024 einen Antrag auf Planänderung, begrenzt auf die Erteilung einer Genehmigung für den zusätzlichen Einbau der Aschen in die Fläche BIII.4, gestellt. Die vorlaufenden Arbeiten, wie Rodung der Zwischendämme, Ertüchtigung der Zwischendämme und Vergrämuungsmaßnahmen, welche im Rahmen des vorzeitigen Maßnahmenbeginns am 20.11.2024 genehmigt wurden, bezogen sich nicht nur auf die Flächen BIII.1 und BIII.2, sondern auch auf die Fläche BIII.4. Bevor die Umlagerung der Aschen auf die Fläche BIII.4 erfolgen soll, soll laut Antrag der Damm S2 hergestellt werden.

Die Änderung fällt unter Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 13.18.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgebend ist, ob die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die beantragte Planänderung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Merkmale des Vorhabens

Die Asche von der Schlamm lagerfläche I soll ebenfalls auf die Fläche BIII.4 umgelagert werden. Die Hauptmaßnahme zur Sanierung der Klärschlamm lagerflächen Buchenhofen sieht bereits unter anderem die Übererdung der Fläche BIII.4 vor. Nach der Umlagerung der Asche werden diese zur Verbesserung der Flächen durch einen weiteren Bodenauftrag abgedeckt und durch eine Wasserhaushaltsschicht möglichst weit abgedichtet. Die Umlagerung der Aschen auf die Flächen BIII.1 und BIII.2 hat bereits begonnen. Weitere Betroffenheiten werden bei der Überdeckung der Fläche BIII.4 nicht erwartet.

Standort des Vorhabens

Die Ascheumlagerung liegt innerhalb des bereits planfestgestellten Baufeldes der Sanierung und führt zu keiner zusätzlichen Flächeninanspruchnahme. Die Übererdung und der Eingriff auf die Fläche BIII.4 sind bereits planfestgestellt.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Durch die Planänderung entsteht kein erhöhtes Risiko, da die Bauarbeiten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen.

Die Aschen von der Klärschlammfläche I sind laut Stellungnahme des Geotechnischen Büros Düllmann GmbH vom 06.02.2024 weniger belastet als die abgelagerten Klärschlämme und führen somit in keiner Art zu einer Vergrößerung der Auswirkungen.

Durch das Vorhaben werden somit unter Würdigung der Schutzkriterien gemäß Anlage 3 Nr. 3 des UVPG Schutzgüter nicht wesentlich betroffen sein.

Ergebnis

Aufgrund der überschlägigen Vorprüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien ist nicht mit zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben zu rechnen.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekanntgegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

gez.

Carolin Stute